# Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen : Planung der 2. Etappe

Autor(en): **Nicodet, Marc**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen**

Band (Jahr): **- (2013)**

Heft 11

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-871249

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen – Planung der 2. Etappe

**Acht Pilotkantone haben 2012 mit dem Aufbau des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) begonnen. In allen übrigen Kantonen ist die Einführung des Katasters ab 1. Januar 2016 geplant (2. Etappe).**

In der Verordnung über den ÖREB-Kataster (ÖREBKV)[1] ist als Zeitpunkt für die Einrichtung des Katasters in den Pilotkantonen der ersten Etappe der 1. Januar 2014 festgeschrieben. Für die zweite Etappe wird lediglich eine letzte Frist für die Inbetriebnahme genannt, nämlich der 1. Januar 2020. Da mehrere Kantone angefragt haben, wann sie mit den Arbeiten beginnen sollen, hat sich die Projektleitung mit dieser Problematik befasst und entschieden, den Zeitpunkt für den Start der 2. Etappe auf den 1. Januar 2016 festzulegen.
Tatsächlich ist es von grosser Bedeutung, dass die Kantone der 2. Etappe in vollem Umfang von den Erfahrungen der Pilotkantone profitieren können, was auch dem Sinn des zeitlich abgestuften Starts entspricht. Diese 2. Etappe bereits vorher zu starten, wäre daher verfrüht. Die Pilotkantone stehen erst ganz am Anfang des Aufbaus ihrer ÖREB-Kataster. Daher ist es noch zu früh, um daraus schon konkrete Schlüsse zu ziehen und Empfehlungen zu formulieren. Zudem ist in der ÖREBKV (Art. 26) verbindlich festgeschrieben, dass im Laufe des zweiten Halbjahrs 2015 eine Auswertung des ersten vollen Betriebsjahres vorzunehmen ist.
Auch von diesen Erkenntnissen sollen die Kantone der 2. Etappe profitieren können. Aus administrativer Sicht führt diese Terminfestlegung zudem zu einer Vereinfachung: Der Start fällt zusammen mit der neuen Legislatur, so dass die 2. Etappe in den Programmvereinbarungen (PV) 2016–2019 geregelt werden kann. In der nächsten Periode 2020–2023 werden alle Kantone den ÖREB-Kataster vollständig in Betrieb genommen haben.
Diese auf 2016 festgelegte Frist bedeutet jedoch nicht, dass die Kantone der 2. Etappe bis dahin nichts zu tun haben! Diese Zeitspanne können sie sehr gut nutzen, um die Rechtsgrundlagen auf Stufe Kanton zu erarbeiten und – dies ist noch wichtiger – die Daten so aufzubereiten, dass diese später in den ÖREB-Kataster eingefügt werden können. Für die meisten Kantone wird die Phase der Aufbereitung der Daten in digitaler Form und im adäquaten Modell einen beträchtlichen Aufwand erfordern. Es ist also wichtig, möglichst rasch damit zu beginnen. Da dieser Teil der Arbeiten nicht subventioniert wird – die ÖREBKV sieht Bundesbeiträge nur für die Betriebskosten des Katasters vor –, ist es möglich und sogar ratsam, sofort zu beginnen und nicht die Unterzeichnung der künftigen Programmvereinbarungen abzuwarten.
Ergänzend zu den regelmässig in der Fachzeitschrift «cadastre» veröffentlichten Artikeln zum aktuellen Stand der 1. Etappe sind laufend diverse Informationen in Deutsch und Französisch auf www.cadastre.ch ⇨ ÖREB-Kataster ⇨ Themen ⇨ Aufbau des Katasters ⇨ Dokumente zum Thema verfügbar, so etwa eine Zusammenstellung der Jahresberichte 2012 der Pilotkantone, ein Resumé zu jedem der Schwergewichtsprojekte (die vollständigen Schlussberichte dieser Projekte liegen ebenfalls vor, jedoch nur in ihrer Originalsprache), sowie Erläuterungen und rechtliche Ausführungen. Alle Kantone der 2. Etappe werden daher gebeten, das Webportal regelmässig zu besuchen, um sich über die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet des ÖREB-Katasters auf dem Laufenden zu halten.

Marc Nicodet
Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
marc.nicodet@swisstopo.ch

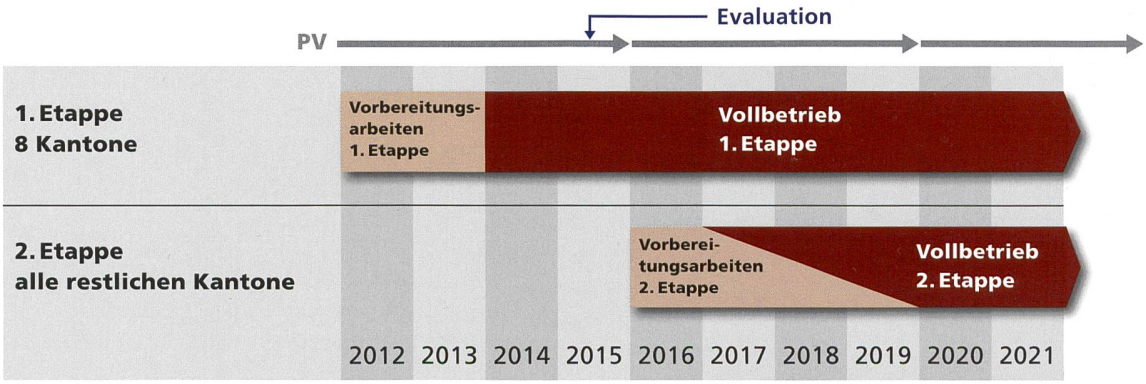


[1] Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), SR 510.622.4